



**Herzgruppe**  
Luzern - Rotsee  
[www.herzgruppenluzern.ch](http://www.herzgruppenluzern.ch)

# Statuten der Herzgruppe Luzern – Rotsee

Partnerorganisation von:



**Schweizerische  
Herzstiftung**

## A) Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen **Herzgruppe Luzern – Rotsee** besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sitz ist Luzern.

### Artikel 2: Zweck

Die **Herzgruppe Luzern – Rotsee** verfolgt folgende Ziele:

- Herz-Kreislauf-Patienten/innen bei der Rehabilitation zu unterstützen.
- Den Mitgliedern Aktivitäten anzubieten, die Herz-Kreislauf-Krankheiten entgegenwirken.
- Die Mitglieder periodisch über Empfehlungen für eine herzgesunde Lebensführung zu informieren.

Der Verein **Herzgruppe Luzern – Rotsee** ist als Selbsthilfeorganisation nicht gewinnorientiert. Er versteht sich als Partnerorganisation der Schweizerischen Herzstiftung und nutzt deren Angebote. Die **Herzgruppe Luzern – Rotsee** orientiert sich an den Zielsetzungen der Schweizerischen Herzstiftung.

Die Initiative zur Gründung der **Herzgruppe Luzern – Rotsee** wurde von der Kardiologischen Abteilung des Luzerner Kantonsspitals ergriffen. Die Kardiologische Abteilung des Luzerner Kantonsspitals steht der **Herzgruppe Luzern – Rotsee** beratend und fördernd zur Seite.

## B) Mitgliedschaft

### Artikel 3: Mitglieder

Die **Herzgruppe Luzern – Rotsee** besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Aktivmitglieder der **Herzgruppe Luzern – Rotsee** können Herzpatienten und Herzpatientinnen und deren Angehörige werden, welche in der Zentralschweiz wohnen.

Als Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen beitreten, welche sich mit dem Verein verbunden fühlen, jedoch nicht die Merkmale eines Aktivmitgliedes aufweisen.

### Artikel 4: Begründung der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer das Anmeldeformular und das Patientendatenblatt eingereicht hat und den Jahresbeitrag entrichtet.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft**

Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlöscht, wenn der Mitgliederbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

## **C) Organisation**

### **Artikel 6: Organe**

Die Organe der **Herzgruppe Luzern – Rotsee** sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 7: Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Semester statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

### **Artikel 8: Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- e) Beschlussfassung über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Lektionen Beitrages  
- Für Neumitglieder gilt Quartalszahlung ab Eintritt bis Ende Jahr
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

## **Artikel 9: Beschlüsse**

Beschlüsse werden an der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für Beschlüsse zur Änderung der Statuten oder zur Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Abstimmung kann geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

## **Artikel 10: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident / Präsidentin
- Kassier / Kassierin
- Aktuar / Aktuarin
- Beisitzer / Beisitzerin

Der Vorstand pflegt einen regelmässigen Austausch mit den ärztlichen und therapeutischen Betreuerinnen und Betreuern der Kardiologischen Abteilung des Luzerner Kantonsspitals und lädt diese mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Zudem können sie Anträge an den Vorstand stellen und werden zu deren Behandlung an die Vorstandssitzung eingeladen.

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen des Jahresprogramms
- Führen des Finanz- und Rechnungswesens, Erstellen des Budgets
- Vorbereiten und Durchführen der Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit

## **Artikel 11: Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten alljährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **D) Finanzen**

### **Artikel 12: Vereinsvermögen**

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder und dem Verkauf der Teilnehmerkarten, Überschüssen der Betriebsrechnung, Spenden und anderen Zuwendungen.

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

### **Artikel 13: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 14: Unterschriftenregelung**

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein erfolgen kollektiv durch den Präsidenten bzw. der Präsidentin mit dem Aktuar oder dem Kassier.

## **E) Datenschutz**

### **Artikel 15: Personen- bzw. Mitgliederdaten**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## F) Auflösung

### Artikel 16: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen der **Herzgruppe Luzern - Rotsee** geht in diesem Falle an die Schweizerische Herzstiftung.

### Artikel 17: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 17. April 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Mai 2023.

Luzern, 17. April 2024

Der Präsident



Beat Demarmels

Der Kassier



Otto Wermuth